


<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Gemeinde Neuhof</b> 
- öffentlich -		
<b>VL-58/2024</b>		
Federführendes Amt	Finanzabteilung	
Datum	08.03.2024	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	11.03.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	14.03.2024	beschließend

### **Betreff:**

**Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen für den Neubau des Kunstrasensportplatzes und anderer in diesem Zusammenhang beabsichtigten Investitionen**

### **Sachdarstellung:**

**1. HHJ:**  
2024

### **2. Baumaßnahmen, Konten:**

Die folgenden Baumaßnahmen im Glück-auf-Stadion Neuhof werden als vereinseigene Baumaßnahmen durchgeführt

- a. Neubau Kunstrasenplatz einschl. Garagen,
- b. Überdachung eines Teils der Tribüne,
- c. sonstige Investitionen an dortigen Sportanlagen (Verlegung Kugelstoßanlage),
- d. Erneuerung der Tennisplätze,
- e. Bau eines Minispielfeldes und
- f. Herstellung neuer Wasserleitungshausanschluss für die vorgenannten Sportanlagen

Konto: 42110-0358-900358

(Hinweis: Außerdem soll die Installation einer PV-Anlage auf der Tribünenüberdachung und auf dortigen Garagen als gemeindeeigene Baumaßnahme durchgeführt werden. Konto: 53110-0953-199014).

### **3. lfd. Nr. I-Programm (lfd. HHJ):**

Lfd. Nr. 71 des Investitionsprogramms zum HHP 2024

### **4. HH-Ansatz (bzw. derzeit verfügbare HH-Mittel):**

(einschließlich Baunebenkosten (**BNK**); inkl. USt): 1.420.000 €. s. als Anlage 1 beigefügte Aufstellung.

**Wichtiger Hinweis:** Die Haushaltssatzung 2024 wurde noch nicht genehmigt (Stand: 06.03.2024). Im Haushaltsplan 2024 wurden in 2024 = **1.220.000 €** eingestellt. Diese Mittel stehen also noch nicht bereit.

Bereit stehen zurzeit lediglich folgende Beträge:

Konto: 42110-0358-900358:

**200.000 €** (HH-Ansatz 2023),

**445.000 €** (Mittel, die vor 2023 bereitgestellt wurden und als Haushaltsauszahlungsreste ins HH-Jahr 2024 übertragen werden könnten. Diese Übertragung soll jedoch nicht vorgenommen werden, wenn die veranschlagten HH-Mittel 2024 durch die Genehmigung des HH-Planes „aktiviert“ wurden).

**250.000 €** (von der Gemeindevertretung am 21.09.2023 beschlossene außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung; VL-210/2023) und

Konto: 42110-0352-900352:

**350.000 €** (Mittel, die vor 2023 bereitgestellt wurden und als Haushaltsauszahlungsreste ins HH-Jahr 2024 übertragen werden könnten. Diese Übertragung soll jedoch nicht vorgenommen werden, wenn die veranschlagten HH-Mittel 2024 durch die Genehmigung des HH-Planes „aktiviert“ wurden).

Summe der bereitgestellten (bzw. noch verfügbaren) Mittel: 1.245.000 €. Folglich fehlen noch, weil der HH-Plan 2024 noch nicht genehmigt wurde: 175.000 €. Im Hinblick auf den HH-Ansatz 2024 wurden vor 2023 bereitgestellte Mittel im Rahmen der Sollübertragung (Deckungsfähigkeit) teilweise für andere Maßnahmen verwendet.

Mit der Kommunalaufsicht wurde besprochen, dass diese möglichst bald mit der Vorprüfung des vorgelegten HH-Planes 2024 beginnt und uns möglichst bis zum Sitzungstag ihre mündliche Einschätzung mitteilt, ob die ihr bereits vorgelegte HH-Satzung 2024 voraussichtlich „ohne größere Schwierigkeiten“ genehmigt werden kann. Falls dies der Fall sein sollte, ist die förmliche Genehmigung der HH-Satzung 2024 bis Mitte April 2024 zu erwarten.

Unter der Annahme, dass die eben erwähnte mündliche Mitteilung der Kommunalaufsicht „positiv“ ausfallen sollte, wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die o. g. HH-Mittel i. H. v. 1.420.000 € jetzt bereits bereitstehen bzw. als bereitgestellt angesehen werden. Falls die Annahme nicht zutreffen sollte, fehlen, im Hinblick auf den HH-Ansatz 2024 = 175.000 €. Diese müssten dann durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden.

Damit keine Finanzierungslücke verbleibt, wurde dies im Beschlussvorschlag unter den Ziffern 1. bis 4. aufgenommen.

#### **5. Benötigte HH-Mittel:**

(einschließlich BNK und USt):

Auf die als Anlage 1 beigefügte Aufstellung wird hingewiesen.

Es wird vorgeschlagen, dass das Nebenangebot 04 (das würde zu einer Kosteneinsparung in Höhe von rd. 139.000 €, brutto, führen) nur dann nicht angenommen werden darf, wenn die Sportvereine, die den Kunstrasen-Fußballplatz nutzen werden, sich an den sonst für diese Position anfallenden Mehrkosten mit insgesamt 69.000,00 € beteiligen. Das wären rd. 50 % der Mehrkosten.

#### **6. Es werden also zusätzlich benötigt:**

Auf die als Anlage 1 beigefügte Aufstellung wird hingewiesen.

Falls für den Kunstrasensportplatz und für die Tennisplätze die günstigeren Beläge beschafft werden sollen (Nebenangebote 04 und 07) werden noch 450.000 € benötigt.

Falls das Nebenangebot 04 nicht angenommen werden sollte, also für den Kunstrasensportplatz der teurere Belag gewählt werden sollte, werden weitere 600.000 € benötigt. Der teurere Belag wird vom SV Neuhof gewünscht.

Die mögliche Einnahme (Beteiligung an den Mehrkosten für den teureren Belag auf dem Kunstrasensportplatz) von den Sportvereinen i. H. v. 69.000 € würde den Mehrkosten für diesen Fall (600.000 €) gegenüberstehen. Wegen des Brutto-Prinzips muss getrennt und je in voller Höhe veranschlagt werden. Wirtschaftlich wäre die Gemeinde dann also mit Mehrkosten von 531.000 € belastet.

#### **7.a. Wird als wahrscheinlich angesehen, dass weitere „Mehrausgaben“ anfallen könnten?**

Dies wird heute als eher unwahrscheinlich angesehen, ist jedoch leider nicht ausgeschlossen. Die Ausschreibung wurde durchgeführt und das wirtschaftlichste Angebot festgestellt. Im Rahmen der Bauarbeiten kann es, wie immer, noch zu „Überraschungen“ kommen. Mit vertretbarem Aufwand können alle Risiken nicht ausgeschaltet werden.

Die Tribünenüberdachung (s. Ziffer 2, Buchstabe b.) muss noch ausgeschrieben werden. Hier besteht, wie bei jeder Ausschreibung, ein Risiko hinsichtlich zusätzlicher Kosten.

#### **7.b. Wenn ja in welcher Höhe erscheint dies realistisch?**

Das kann nicht prognostiziert werden.

#### **8. In welchem HHJ werden die zusätzlichen Mittel voraussichtlich benötigt?**

Im HH-Jahr 2024.

#### **9. Begründung für die Mehrausgaben:**

In der Vergangenheit mussten wiederholt zusätzliche Mittel für diese Baumaßnahme bereitgestellt werden. Zuletzt erfolgte dies mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.09.2023, Top 6 (VL-210/2023).

Obwohl die Kostenschätzung, die der letzten Anpassung und auch dem HH-Ansatz 2024 zugrunde liegt, sorgfältig erstellt wurde, führte die nun durchgeführte Ausschreibung zu dem Mehrmittelbedarf. Ein derartiges Risiko besteht immer. Darauf wurde bereits in der vorgenannten Beschlussvorlage (s. Ziffern 7.a. und 9) hingewiesen.

Die Baupreise sind weiterhin sehr hoch. Die Verzögerungen, die bei der Realisierung des Bauvorhabens eintraten, haben auch dazu beigetragen, dass die Kosten gestiegen sind.

Vergaberechtlich kann die Ausschreibung aufgehoben, d. h. kein Auftrag erteilt werden. Allerdings könnte dann das Unternehmen, das, im Falle einer Auftragsvergabe, Anspruch auf Auftragserteilung hätte, Ansprüche gegen die Gemeinde geltend machen (auf Ersatz der Kosten für die Angebotserstellung, ggf. auch sonstige Ansprüche).

Folglich kann die Auftragserteilung unterbleiben. Ohne Umplanung dürfte dann wohl nicht „einfach“ neu ausgeschrieben werden. Die Auswirkungen auf die Fördermittel i. H. v. rd. 1,6 Mio. € dürften negativ sein. Mit einem Ausfall der Fördermittel ist nach Auffassung der Gemeindeverwaltung zu rechnen.

Die Zuschlagsfrist endet am 13.03.2024. Auf Bitte der Gemeinde hat das Unternehmen, das den Zuschlag nach den Ausschreibungsergebnissen vergaberechtlich erhalten müsste, die Frist bis 28.03.2024 verlängert.

#### Haushaltsrechtliche Würdigung:

Auf die rot geschriebenen Ausführungen unter Ziffer 4 wird verwiesen.

Der Sachverhalt erzwingt keine Nachtragssatzung nach § 98 HGO.

Wenn der Auftrag erteilt werden soll, was im Hinblick auf die Fördermittel ratsam erscheint, erzwingt die unmittelbar vorstehend erläuterte Zuschlagsfrist de facto ein „sofortiges“ Handeln. Zeitlich besteht weder die Möglichkeit die HH-Satzung 2024 zu ändern bzw. eine Nachtragssatzung zu erlassen.

Die einzige Möglichkeit, die jedoch nicht „der Lehre des Gesetzes“ entspricht, ist, dass die fehlenden Haushaltsmittel überplanmäßig von der Gemeindevertretung bereitgestellt werden. Dabei ist darauf Wert zu legen, dass in Höhe der zurzeit fehlenden bzw. noch nicht genehmigten Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 775.000 € (600.000 € + 175.000 €; s. Ziffer 4; der zuletzt genannte Betrag würde mit Genehmigung der HH-Satzung 2024 „verschwinden“; hierbei wurde die in Ziffer 6 näher beschriebene „600.000 €-Variante angenommen) eine echte Gegenfinanzierung in der Form eintritt, dass entsprechende Einsparungen bei anderen veranschlagten Maßnahmen tatsächlich erreicht werden (s. nachstehende Ausführungen zur Deckung).

Die Mittel müssten überplanmäßig bereitgestellt werden. Überplanmäßige Auszahlungen sind nach § 100 Abs. 1 HGO nur zulässig, wenn sie

- unvorhergesehen und
- unabweisbar sind und
- die Deckung gewährleistet ist.

Die in Rede stehenden überplanmäßigen Auszahlungen sind unvorhergesehen und unabweisbar. Auf die vorstehenden Erläuterungen wird verwiesen.

### **Zur Deckung:**

Bei der in Ziffer 6 beschriebenen „600.000 €-Variante“ beträgt die wirtschaftliche Mehrbelastung der Gemeinde 531.000 €. Dieser Betrag muss gedeckt werden.

#### Vorschläge für die Deckung:

*Ihre Deckung ist dadurch gewährleistet, dass bei folgenden Maßnahmen die nachstehend beschriebenen Einsparungen erreicht werden:*

- I. *Gesamtgemeinde – Gehwege, Verbesserung im Zuge DSL-Erschließung (Ifd. Nr. 269 des Investitionsprogramms 2023-2027; Konto: 54110-09620-919003): Der HH-Ansatz 2024 in Höhe von **400.000 €** darf nicht in Anspruch genommen werden.*
- II. *Hochbehälter Hattenhof – Erneuerung der Wasseraufbereitung (Ifd. Nr. 157 des I-Programms; Konto 53310-0963-449006): Vom Ansatz 2024 i. H. v. 100.000 € dürfen **50.000 €** nicht in Anspruch genommen werden.*

*Sofern der in Ziffer 5 der Sachdarstellung beschriebene teurere Belag für den Kunstrasensportplatz beauftragt wird, sind folgende weitere Einsparungen vorzunehmen:*

- A. *Fuldaer Straße, Neuhof (Bahnübergang) – Teilerneuerung Regenwasserkanal (2024) (Ifd. Nr.: 178 des I-Programms: Vom Ansatz 2024 i. H. v. 120.000 € dürfen **60.000 €** nicht in Anspruch genommen werden.*
- B. *Brandloser Straße – Anbindung von Wirtschaftswegen (2024) (Ifd. Nr.: 260 des I-Programms: Der Ansatz 2024 i. H. v. **30.000 €** darf nicht in Anspruch genommen werden.*

*Sofern und solange die der Kommunalaufsicht bereits vorgelegte Haushaltssatzung 2024 nicht genehmigt werden sollte, sind folgende weitere Einsparungen vorzunehmen:*

1. *Baugebiet Weinstraße Neuhof – Bau der Erschließungsstraße (ab 2018) (Ifd. Nr.: 238 des I-Programms: Der Ansatz 2024 i. H. v. **40.000 €** darf nicht in Anspruch genommen werden.*
2. *Hanauer Straße – Erneuerung Gehweg (um 2023) (Ifd. Nr. 229 des Investitionsprogramms 2023-2027; Konto: 54110-09620-113010): Von den noch verfügbaren Haushaltsmitteln (derzeit rd. 293.400 €), die im HH-Jahr 2023 bereitgestellt wurden, dürfen **140.000 €** nicht in Anspruch genommen werden.*

Zur weiteren Entlastung bzw. Stabilisierung der finanziellen Situation werden folgende weitere Einsparungen bzw. Vorgaben dringend empfohlen:

- a. *Investitionen im Grünen Dreieck-Bau Pumptrackanlage (2024) (Ifd. Nr. 69 des Investitionsprogramms 2023-2027; Konto: 36610-0952-199015): Die Baumaßnahme darf nur verwirklicht werden, wenn für die Anlage Zuschüsse in Höhe von insgesamt mindestens 180.000 € gewährt werden und die Gesamtbaukosten die Anlage nach einer sorgfältigen Kostenschätzung voraussichtlich 450.000 € nicht übersteigen. Falls die voraussichtlichen Gesamtbaukosten höher sein sollten als 450.000 €, darf die Maßnahme nur verwirklicht werden, wenn die voraussichtlich übersteigenden Kosten voraussichtlich in voller Höhe durch Zuschüsse von Dritten, die die eben genannten 180.000 € übersteigen, gedeckt werden. Sofern diese Baumaßnahme auszuschreiben ist, darf die Ausschreibung nur erfolgen, wenn vor Beginn der Ausschreibung die vorbeschriebenen „Eckdaten“ eingehalten werden. Wenn keine Ausschreibungspflicht besteht, darf die Auftragserteilung nur erfolgen, wenn vor der Auftragserteilung die vorbeschriebenen „Eckdaten“ eingehalten werden.*

- b. Jugendraum – diverse Einzelinvestitionen (Ifd. Nr. 68 des Investitionsprogramms 2023-2027; Konto: 36610-0951-199003): Die im Investitionsprogramm und Finanzplan für das Jahr 2025 eingestellten 150.000 € werden um **120.000 €** gekürzt.

Sofern die Baumaßnahme (Bau Kunstrasensportplatz usw.) aufgrund der gestiegenen Kosten nicht mehr durchgeführt werden soll, dürfte dem Beschlussvorschlag nicht zugestimmt werden. Auf mögliche negative Auswirkungen auf die Fördermittel hatten wir vorstehend hingewiesen.

Nach dem mit dem SV Neuhof am 07.04.2022 geschlossenen Vertrag (s. Top 4 der GVe-Sitzung vom 03.02.2022; VL-22-A/2022) besteht für die Gemeinde jetzt die Möglichkeit der Kündigung, da die ursprünglich vorgesehene Gesamtfinanzierung (ohne die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel) nicht mehr gesichert ist. Die Vertragskündigung wäre dann die logische Folge. Das hätte allerdings gravierende Folgen. Z. B. wäre dann die Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages für den 5. Tennisplatz rückgängig zu machen.

#### **10. Werden realistische Möglichkeiten gesehen, die Mehrauszahlungen (über-/außerplanmäßigen Verpflichtungen) zu vermeiden bzw. zu senken?**

Um die Kosten zu reduzieren, wird hinsichtlich der gewünschten Beläge Folgendes vorgeschlagen:

- a. Belag Tennisplätze: Es soll der finanziell günstigere Sandbelag beauftragt werden (Annahme des Nebenangebotes 07; Kostendifferenz (brutto): rd. 67.000 €).
- b. Belag Kunstrasenplatz: Es wurde ein Belag ausgeschrieben, der rd. 139.000 € (brutto) teurer ist als der als Nebenangebot 04 angebotene sandverfüllte Belag. **Der teurere Belag darf nur geordert werden, wenn die nutzenden Sportvereine zusammen mindestens 69.000 € (= 50 % der Mehrkosten) tragen.**

Das wurde am 04.03.2024 vom Ältestenrat ausführlich besprochen und beschlossen. An dieser Sitzung nahmen zeitweise Vertreter des SV Neuhof teil.

#### **11. Finanzierung der Mehrauszahlungen:**

s. oben unter Nr. 9.

#### **12. Federführende Zuständigkeit für die vorgenannte Maßnahme:**

H. Schmidt (bautechnisch);

H. Schiffhauer (haushaltsrechtlich)

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen:

1. Den zusätzlichen überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 450.000 € für die vereinseigene Baumaßnahme, die in Ziffer 2 der Sachdarstellung näher beschrieben ist (Bau Kunstrasenplatz u.a.), im Haushaltsjahr 2024 wird gemäß § 100 HGO zugestimmt. Der eben genannte Betrag wird im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 HGO als unerheblich angesehen.
2. Die in der unmittelbar vorstehenden Ziffer 1 beschriebenen zusätzlichen überplanmäßigen Auszahlungen dürfen um 150.000 € erhöht werden, wenn vor der Vergabe des in Rede stehenden Bauauftrages mit den Sportvereinen, die den Kunstrasenplatz nutzen wollen (werden), ein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde, wonach die eben genannten Vereine = 69.000,00 € (das sind rd. 50 % der in Ziffer 5 der Sachdarstellung erläuterten Mehrkosten für den teureren Belag des Kunstrasenplatzes) aus eigenen Mitteln finanzieren werden. Auch wird der erhöhte Betrag von 531.000 € (600.000 € abzgl. 69.000 €) im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 HGO als unerheblich angesehen.
3. Den in Ziffer 9 der Sachdarstellung gemachten Deckungsvorschlägen, die dort kursiv geschrieben sind, wird zugestimmt.
4. Weiter wird den Vorschlägen zugestimmt, die in Ziffer 9 der Sachdarstellung unter den Buchstaben a. und b. beschrieben wurden.

5. Dem in Ziffer 10 der Sachdarstellung gemachten Vorschlag (hinsichtlich der Beläge) wird zugestimmt.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2024-03-14\_TS\_Anlage 1-Ermittl Gesamtkosten Kunstrasen etc - Entwurf.pdf